



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2025

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort wurden die Industriellen Werke Basel und die Stadtgärtnerei Basel einbezogen. Den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen der Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Die vorgesehene Ergänzung in Anhang 3 der Energieverordnung (EnV) wird vom Regierungsrat abgelehnt. Weiterhin beantragt der Regierungsrat eine Anpassung des Artikels zur Datenweitergabe an kantonale Behörden in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und hat einzelne Anmerkungen zur Energieförderungsverordnung (EnFV).

Energieverordnung (EnV)

Allgemeine Bemerkungen

Das BAFU beabsichtigt, den Anhang 3 so zu ergänzen, dass im Rahmen der Sanierung Wasserkraft bei den Grenzkraftwerken nur noch der Schweizer Hoheitsanteil refinanziert ist. Damit wird der Bundesgerichtsentscheid zum Kraftwerk Reckingen umgangen, welcher entschieden hat, dass sämtliche Kosten zu refinanzieren sind, wenn eine Sanierung notwendig ist. Mit dieser Verordnungsänderung kämen die Sanierungsmassnahmen bei den Grenzkraftwerken ins Stocken und allenfalls in Teilen zum Erliegen.

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich Anlagen des Kraftwerks Birsfelden befinden, ist diese Aushebelung der rechtlichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, Fischerei- und Energiegesetzgebung nicht akzeptabel.

Anhang 3

Antrag: Ziffer 3.2 Buchstabe e ist zu streichen: ~~Nicht anrechenbar sind insbesondere: e. bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.~~

Begründung:

Die geplante Änderung von Anhang 3, Ziff. 3.2 der Energieverordnung (EnV) zur Nicht-Entschädigung des ausländischen Hoheitsanteils bei Gewässerschutzgesetz (GSchG)-Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen verstösst aus Sicht des Regierungsrates gegen den Grundsatz in Artikel 34 Energiegesetz (EnG), wonach den Inhabern einer Wasserkraftanlage die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Art. 83a GSchG oder nach Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zu erstatten sind.

Laut Bundesgericht gilt dieser Grundsatz auch bei Grenzkraftwerken (Entscheid des Bundesgerichts 2C_116/2022 betr. KW Reckingen). Eine Kürzung um den ausländischen Hoheitsanteil erachtet das oberste Schweizer Gericht als nicht zulässig. Mit der geplanten Ergänzung von Anhang 3 der EnV wird der Vollzug der Rechtsprechung gemäss erwähntem Entscheid grösstenteils umgangen.

Art. 34 EnG geht auf den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurück. Durch die volle Erstattung der Sanierungskosten sollte u.a. verhindert werden, dass finanzielle Diskussionen die Umsetzung der Sanierungen behindern. Wird bei Grenzkraftwerken nur der Schweizer Hoheitsanteil der anfallenden Kosten entschädigt, führt dies zu sehr hohen Investitionskosten bei den Inhabern der Wasserkraftanlagen, die in der Regel von den Nachbarländern nicht entschädigt werden. Dadurch ist sehr wahrscheinlich, dass grosse Sanierungsmassnahmen bei den Grenzkraftwerken nicht realisiert werden. Die vorliegende Anpassung des Anhangs der EnV führt dazu, dass sowohl vorgenannte Gesetzesbestimmungen sowie der Entscheid des Bundesgerichts umgangen werden.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 8a

Antrag: Abs. 5 Bst. c. ist wie folgt anzupassen: «den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten in ~~pseudonymisierter~~ nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben.»

Begründung:

Mehrfachdatenerhebungen sind zu vermeiden und die Vollzugsaufgaben der Behörden und Organisationen sind möglichst effizient abzuwickeln. Daher ist sicherzustellen, dass die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben zur Umsetzung des Grossverbraucherartikels (Art. 46 Abs. 3 EnG) in zweckmässiger Form auf die Daten des Datenhubs zugreifen können.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 15

Antrag: Abs. 4 wird ist wie folgt anzupassen: «Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenzmarktpreise ~~vierteljährlich~~ monatlich».

Begründung:

Damit eine monatliche Rechnungstellung möglich ist, braucht es mindestens eine monatliche Veröffentlichung des Referenz-Marktpreises.

Art. 30c

Antrag 1: Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «Das BFE legt je Auktionsrunde die Höhe des Auktionsvolumens und den zulässigen Gebotshöchstwert fest.

Begründung:

Auf eine Festlegung der maximal anrechenbaren Investitionen ist zu verzichten. Durch das Auktionsvolumen erfolgt bereits eine Steuerung der Förderung. Ein zusätzlicher Höchstwert verhindert Gebote, die einen Beitrag zur Erreichung der Zubauziele leisten. Falls diese zu teuer wären, würden sie in der Auktion keinen Zuschlag erhalten.

Antrag 2: Abs. 3^{bis} ist zu streichen wie folgt: «~~3^{bis} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni. Sind nach dem ersten vollen Winterhalbjahr die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber zu diesem Zeitpunkt auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.~~»

Begründung:

Auch wenn im erläuternden Bericht erwähnt wird, dass kein weiterer Bonus in Anspruch genommen werden kann, ist sachlogisch nicht ersichtlich, warum der Winterstrombonus nicht mit dem Parkflächenbonus kombinierbar sein sollte. Diese beiden Boni visieren unterschiedliche Ziele an, die jeweils additiv gefördert werden sollten.

Antrag 3: Abs. 4 Ziff. d ist wie folgt anzupassen: «Parkflächenbonus: 4 9 Rp./kWh»

Begründung:

1 Rp./kWh deckt nicht die Mehrkosten für notwendige Aufbauten und Unterkonstruktionen. Um den politisch gewollten Ausbau auf Parkflächen umzusetzen, ist eine Erhöhung des Bonus notwendig. Alternativ wäre eine Verordnungsanpassung zur Ermöglichung von Spezialauktionen für Anlagen auf Parkflächen zur Erreichung des Ausbaus möglich.

Antrag 4: Abs. 4^{bis} ist wie folgt anzupassen: «Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr anteilig produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.»

Begründung:

Bei einer Inbetriebnahme während dem Winterhalbjahr darf der spezifische Winterstrommehrertrag nicht nachteilig ausgelegt werden, weshalb eine anteilige Berechnung stattfinden muss. Ansonsten kann in diesem Jahr möglicherweise die Auszahlung des Winterstrombonus ausbleiben – wie der Erläuterungsbericht auf Seite 3 erwähnt – und somit die Rentabilität des Projektes schmälern: «Je nach Inbetriebnahmedatum kann es somit sein, dass die spezifische Winterstromproduktion im ersten Winterhalbjahr auch bei einer sich grundsätzlich für den Winterstrombonus qualifizierenden Anlage tiefer als 500 kWh/kW liegt und somit in diesem Jahr kein Winterstrombonus ausbezahlt wird.»

Art. 46a

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme dem Betreiber aus.»

Begründung:

Der Winterstrombonus wird im Rahmen der Einmalvergütung gem. Art. 46a EnFV erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr ausbezahlt. Eine verzögerte Auszahlung der Einmalvergütung ist entsprechend zu verzinsen. Verzögerte Auszahlungen nach dem ökonomischen Stichpunkttag werden in der Finanzwelt üblicherweise verzinst, um die entstehenden Kapitalkosten auszugleichen. Zusätzlich bestünde ansonsten im Vergleich zur gleitenden Marktprämie ohne Verzinsung eine

Ungleichbehandlung zwischen den Förderprogrammen, da dort der Winterstrombonus gemäss Art. 30c 4ter EnFV bereits nach dem ersten Winterhalbjahr ausbezahlt wird.

Art. 46d

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Vollzugsstelle berechnet gestützt darauf den Winterstrombonus und zahlt diesen inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme dem Betreiber aus.»

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 46a Abs. 2. Zudem erhalten alle anderen an der Auktion teilnehmenden Anlagen ohne Winterstrombonus die Einmalvergütung gemäss Art. 46g spätestens 3 Monate nach der vollständigen Inbetriebnahme. Ohne eine Verzinsung des Winterstrombonus müssen die Bieter die Verzinsung in ihrem Gebot einpreisen, was das Gebot erhöht, somit die Zuschlagswahrscheinlichkeit dieser Gebote senkt und nicht die Absicht des Gesetzgebers sein dürfte.

Art. 46p

Antrag 1: Bst b. ist wie folgt anzupassen: «60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten (Art. 46j ~~Bst. b~~ Abs. 1); oder»

Begründung:

Die Referenzierung muss aufgrund Änderungen in der bisherigen Verordnung entsprechend geändert werden.

Antrag 2: Bst. d ist zu streichen: «~~Höchstbeitrag nach Artikel 46u.~~»

Begründung:

Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertiggestellt werden können. Die vorgeschlagene Anpassung gemäss Verordnungsentwurf ist eine signifikante Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alpine Solaranlagen. Diese Projekte haben bereits im bestehenden Regime grosse technische und kommerzielle Herausforderungen. Aufgrund der Signale seitens der Politik haben die Projektentwickler weiterhin an ihren Projekten unter Hochdruck gearbeitet. Oftmals haben die Projektanten aufgrund der Entwicklungsphase, dem Planungsprozess für diese Pionieranlagen und dem Bewilligungsprozess keine Chance, die ursprünglich gesetzten Fristen gemäss Solar-Express einzuhalten. Die Projektentwickler haben Millionen in die Entwicklung ihrer Projekte investiert, stets basierend auf den politischen Signalen, dass das bestehende Förderregime weitergeführt wird.

Die Verlängerung des Solar-Expresses wurde durch das Parlament beschlossen und diese Verordnungsanpassung widerspricht folglich dem politischen Willen des Parlaments.

Der Höchstbeitrag entspricht bis zu einer Halbierung der Förderung für die Anlagen des Solar-Expresses, die gemäss der Übersichtsliste des VSE momentan noch verfolgt werden.

Bereits in der heutigen Verordnung ist eine Deckelung mit der in Art. 71a EnG festgelegten Höhe von maximal 60% der Investitionskosten vorgesehen, sodass solche Anlagen nicht überfördert werden.

Des Weiteren sind mehrere Aspekte der Herleitung des Höchstbeitrags zu bemängeln. Die Abstellung auf Winterstrom ist richtig, jedoch sind die einzelnen Monate des zugrundeliegenden Halbjahres Oktober bis März für die Versorgungssicherheit unterschiedlich relevant. Kritisch für die Versorgungssicherheit ist der Zeitraum Dezember bis Februar (Winterquartal), sodass die Förderung auf diesen Zeitraum abgestellt werden sollte. Die Berücksichtigung der weiteren Monate verzerrt die Förderkosten zuungunsten der Versorgungssicherheit.

Art. 46u

Antrag: Der Artikel 46 u ist zu streichen: «~~Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.~~»

Begründung:

Die Referenzierung muss aufgrund Änderungen in der bisherigen Verordnung entsprechend geändert werden.

Art. 87g

Antrag: Art. 87g ist gemäss geltender Verordnung zu belassen.

Begründung:

Bei Windprojekten ist die Dauer zwischen der Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme der Anlage sehr lang, sodass es unbedingt eine Aktualisierung der Zusicherung braucht. Die Kostenschätzung am Anfang eines Projektes für die 10 bis 15 Jahre später real angefallenen Kosten ist äusserst herausfordernd. Deshalb benötigt es eine Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach, sodass der Art. 87g bestehen bleiben und nicht aufgehoben werden soll.

Art. 108c

Antrag: Abs. 5 ist zu streichen: «~~Der Höchstbeitrag nach Artikel 46u ist auch auf Projekte anwendbar, denen die Einmalvergütung bereits vor Inkraft treten dieser Änderung dem Grundsatz nach zugesichert wurde oder die bis dahin ein Gesuch um Einmalvergütung eingereicht haben, sofern das Projekt die Anforderung an die teilweise Einspeisung nach Artikel 46k Absatz 1 des bisherigen Rechts nicht erfüllt.~~»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin